

Was sind Adaptionshilfen?

Adaptionshilfen dienen dem Behinderungsausgleich, wenn infolge von Krankheit oder Behinderung Geräte sowie Gegenstände des täglichen Lebens nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden können. Durch die Adaption (Anpassung) der Gegenstände an die jeweilige Ressource (Restfähigkeit) soll eine eigenständige Nutzung der Geräte im täglichen Alltag ermöglicht werden.

Wer hat Anspruch auf Adaptionshilfen?

Jeder Versicherte mit einer leistungsbegründenden Diagnose.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Armunterstützungssysteme
- Anzieh- und Knöpffhilfen
- Ess- und Trinkhilfen
- Rutschfeste Unterlagen
- Greifhilfen
- Halter/Halterungen
- Schreibhilfen
- Lesehilfen
- Behindertengerechte Bedienelemente für elektrische Geräte
- Umfeldkontrollen für elektrische Geräte

Wie erhalten Sie die Adaptionshilfen?

- Ärztliche Verordnung
- Ggf. Erprobungsbericht zur sicheren Handhabung des Hilfsmittels

Wer versorgt Sie mit den Adaptionshilfen?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Adaptionshilfen geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser und Apotheken. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Adaptionshilfen umfasst neben dem Hilfsmittel auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Informationen zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf kostenfreie Bemusterung:

- Der Vertragspartner stellt Ihnen für die Wahl des für Sie passenden Hilfsmittels eine Auswahl an Adaptionshilfen zur Verfügung.
- Der Leistungserbringer wählt nach Ihren Angaben und den vorhandenen Ressourcen die Adaptionshilfe aus.
- Ausschlaggebend ist sowohl die vertragsärztliche Verordnung als auch Ihre individuelle Versorgungssituation.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Adaptionshilfen zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Adaptionshilfen anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Adaptionshilfen entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche Beratung.
- Wenn gewünscht und erforderlich, kann eine persönliche Beratung und Schulung durch den Vertragspartner, inklusive Ihrer Hilfspersonen, erfolgen.
- Testungen bzgl. einer erfolgreichen und sicheren Handhabung der Adaptionshilfe (z. B. bei einer Augensteuerung).

Anspruch auf kostenfreie Abgabe:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe der Bandage kann je nach Adaptionshilfe direkt oder nach Genehmigung durch die IKK Südwest erfolgen.

Welche Adaptionshilfen stehen Ihnen zu?

- Die Art der Versorgung richtet sich nach den Angaben auf der ärztlichen Verordnung und den medizinischen Erfordernissen.
- Die Versorgung sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit Adaptionshilfen.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für Adaptionshilfen durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der anfallenden Kosten, mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro pro Hilfsmittel.

- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **kostenfreien IKK Service-Hotline 0800/0 119 119** an. Wir beraten Sie gerne.